



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BARLOG plastics GmbH (Stand 01.01.2011)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
 2. Die Darstellung unseres Produktsortiments in unseren jeweils aktuellen Prospekten, Katalogen oder Warenlisten stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Produkt erwerben zu wollen.
 3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich – Auftragsbestätigung - oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden.
 4. Übersteigt eine Bestellung handelsübliche Mengen oder ist nicht vollumfänglich verfügbar, behalten wir uns eine entsprechende Beschränkung vor. In der Auftragsbestätigung liegt dann das Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf die Abweichung von seiner Bestellung hingewiesen. Der Kunde nimmt das Angebot durch rügelose Hinnahme der Auftragsbestätigung an, spätestens durch vorbehaltlose Annahme der angelieferten Produkte.
 5. Bestellt der Kunde unsere Produkte auf elektronischem Wege, kann der Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigt werden. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
 6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch etwaige Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem etwaigen Zulieferer.
- Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Etwaige bereits erbrachte Leistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.
7. Sofern der Kunde unsere Produkte auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

III. Prüfung der Auftragsbestätigung

1. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist unverzüglich nach Übersendung zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung sind uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Beinhaltet die Auftragsbestätigung einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Abweichung von der Bestellung, hat der Kunde der Bestätigung unverzüglich schriftlich zu widersprechen.
3. Etwaige von uns aufgrund fehlender oder verspäteter Rüge bzw. Widerspruch nutzlose getätigte Aufwendungen oder hierdurch entstehende Schäden sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass wir durch seine fehlende oder verspätete Rüge keine nutzlosen Aufwendungen getätigt bzw. uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

IV. Preise

1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ab Werk (EXW) zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, soweit nicht eine andere Währung oder Währungseinheit angegeben ist, in Euro. Es gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise.
2. Sämtliche Preisangaben basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (Währungsverhältnis, Rohstoffpreis, Löhne, Frachten, Zölle etc.). Wesentliche Änderungen der Kostenfaktoren, welche wir nicht zu vertreten und nicht schuldhaft gesetzt haben, berechtigen uns bis zur vereinbarten Lieferzeit vom Vertrag zurückzutreten bzw. dem Kunden ein neues Angebot vorzulegen. Als wesentlich gilt eine Änderung eines Kostenfaktors, wenn sich dieser im Vergleich zu dem bei Vertragsschluss gültigen Kostenfaktor um mehr als 5 % geändert hat.

V. Gewichte

Alle in der Auftragsbestätigung aufgeführten Mengen und Gewichtsangaben verstehen sich mit einer Toleranz von $\pm 10\%$. Falls nicht ausdrücklich amtliche Verwiegung verlangt wird, ist das von uns bei Versand festgestellte Gewicht Grundlage der Preisberechnung.

VI. Lieferzeit – Höhere Gewalt

1. Liefertermine gelten, wenn nichts anderes vereinbart, als freibleibend. Bei verspäteter Lieferung führt die schriftliche Mahnung des Kunden zum Verzug, wobei uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen ist.
2. Verspätungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbaren Arbeitskräfte-, Energie, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen oder anderer von uns nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung oder den Versand (teilweise) verzögern, verhindern oder wirtschaftlich unzumutbar werden lassen, sind für die Dauer und Umfang der Störung sowie einer Übergangszeit nach Beendigung der Störung hinzunehmen, es sei denn, der Eintritt wäre uns vor Vertragsschluss bekannt gewesen.

Bis zur Beendigung der Störung ist die leistungspflichtige Partei von der Verpflichtung zur (Teil-) Lieferung befreit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3. Wird bei Eintritt eines Falles nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Lieferung unzumutbar oder auf eine Sicht von vier Monaten unmöglich, können die Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

4. Bezieht sich die Verspätung nur auf einen Teil der Lieferung, sind wir zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme des nicht von der Verspätung betroffenen Teils der Lieferung verpflichtet. Der Kunde kann die Abnahme der Teilleistung verweigern, wenn er darlegt, dass die Teillieferung ohne Lieferung der übrigen Produkte für ihn ohne wirtschaftlichen Nutzen ist. Nimmt der Kunde trotz dessen die Teillieferung an, kann er sich im Nachhinein nicht mehr darauf berufen, dass die Teillieferung für ihn ohne wirtschaftlichen Nutzen war.

5. Im Falle des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurückzugewähren, was sie von der andern Vertragspartei erhalten haben.

VII. Beschaffenheit - Technische Beratung

1. Als Beschaffenheit des Produkts gilt nur die im Rahmen unserer technischen Spezifikation beschriebene Beschaffenheit. Nur hierfür stehen wir ein.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, sei es durch uns oder einen Dritten, stellen keine Beschaffenheitsangaben zu unseren Produkten dar.

2. Die Vereinbarung einer Garantie oder eine über unsere technischen Spezifikationen hinausgehende Zusicherung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Geschäftsleitung. Eine Garantie ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

3. Die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche, sowie Vorschläge zu Produkteinsatz und -verarbeitung, geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen.

4. Sämtliche Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfverfahren und Versuche von der Eignung der Produkte für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu überzeugen.

Verwendung, Anwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und daher ausschließlich im Verantwortungsbereich unseres Kunden.

5. Die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Verwendung, Anwendung und Verarbeitung der Produkte obliegt dem Kunden.

6. Die Beschaffenheit der Produkte kann nur bei einer ordnungsgemäßen und den Spezifikationen des Produkts entsprechenden Lagerung gewährleistet werden.

VIII. Versand - Gefahrtragung

1. Der Versand der Produkte erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager für Rechnung des Kunden. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.

2. Mit der Übergabe - beim Versendungsverkauf mit der Auslieferung - der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Etwaige nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Gleiches gilt, wenn der Versand verzögert oder unmöglich wird aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben.

4. Erfolgt die Lieferung frachtfrei, verzollt, franco, cip oder fob, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die durch den besonderen Versandwunsch, durch den Vertragsabschluss eingetretene Frachterhöhung und durch Versanderschwerungen entstehen.

5. Ungeachtet der Versandart und der Regeln des Handelskaufs nach §§ 372 ff HGB bzw. der Rügepflichten nach Ziff. XII., hat der Kunde die gelieferten Gebinde unverzüglich auf Unversehrtheit zu untersuchen und etwaige Beschädigungen vom Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Produkte festgestellt werden, müssen uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet werden.

Nach der Meldung hat uns der Kunde das Recht einzuräumen, einen von uns beauftragten Dritten mit der Schadensfeststellung innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung zu betrauen.

6. Etwaige uns aufgrund fehlender oder verspäteter Rüge entstehende Schäden sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

IX. Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzug - Aufrechnung

1. Der Rechnungsbetrag ist mangels anderer Vereinbarungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.

Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach deren Eingang zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

2. Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Eintritt von Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung

des Bonitätsindexes, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen.

3. Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung länger als 7 Tage in Verzug, so steht uns das Recht zu, alle dem Kunden auf Lieferungen eingeräumten Zahlungsziele sofort zu widerrufen und alle Rechnungen aus Lieferungen sofort fällig zu stellen.

Ferner sind wir zur sofortigen Einstellung weiterer Lieferungen, auch soweit sich solche bereits auf dem Versandweg befinden, sowie nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

4. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

5. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, einen Verzugszins von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ferner steht uns pro Zahlungsaufforderung ein pauschaler Ersatz zu.

Pro Zahlungsaufforderung, Verrechnungshinweis oder Widerruf über Zahlungsziel bzw. Mitteilung über die Einstellung weiterer Lieferungen machen wir einen pauschalen Aufwendungsanspruch in Höhe von Euro 10,00 geltend. Ferner behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns durch den Verzug keine zusätzlichen Aufwendungen bzw. kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

6. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für eine Saldoforderung.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und uns einen Zugriff Dritter auf die Waren oder abgetretenen Ansprüche, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungsverkaufs, bedarf unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Ansprüche aus der Weiterverarbeitung gegen uns stehen dem Kunden nicht zu. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen und der Kunde tritt hiermit ebenfalls schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

7. Entstehen begründete Zweifel an Verwirklichung unserer Ansprüche gegen den Kunden, können wir vom Kunden die Offenlegung der Abtretung gegenüber seinem Abnehmer verlangen. Dies umfasst ebenfalls das Einverständnis vom Abnehmer Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

8. Ungeachtet dessen geben wir die gehaltenen Sicherungen insoweit frei, als sie die zu sichernde Forderungen um mehr als 15 % übersteigen.

9. Sieht das Recht des Landes, in dem sich die gelieferten Produkte befinden, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, können wir vom Kunden die Bestellung anderer gleichwertiger Sicherheiten verlangen.

XI. Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus Kauf und Lieferverträgen ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

XII. Rügepflichten - Mängelrügen – Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Unverzüglich nach Erhalt hat der Kunde den Liefergegenstand zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

2. Vor der Weiterverarbeitung hat der Kunde eine Prüfung der Vereinbarkeit des gelieferten Produkts mit dem von ihm benötigten Anforderungsprofil vorzunehmen.

Ferner hat der Kunde das Produkt vor Serienlauf einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Probelauf des Produkts unter Serienbedingungen mit anschließender eingehender Prüfung des erzeugten Werkstücks vorzunehmen.

Sollten sich hierbei Mängel zeigen, welche auf eine Abweichung des gelieferten Produkts von unseren technischen Spezifikationen zurückzuführen sind, hat der Kunde uns unverzüglich unter Darlegung des von ihm gewählten Verfahrens, Versuchsaufbaus und der hieraus gewonnenen Messergebnisse den Mangel schriftliche anzuzeigen.

Spätestens mit Beginn des Serienlaufs gilt das Produkt mit der gelieferten Beschaffenheit als abgenommen, soweit der Mangel auch bei ordnunggemäßer Durchführung vorgenannter Erfordernisse nicht erkennbar war.

3. Die Mängelrüge ist davon abhängig, dass 90 % der gelieferten Waren in unangebrochenem Zustand zu unserer Kontrolle zur Verfügung stehen.

4. Werden offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Für begründete Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen andern Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

7. Handelt es sich bei den geltend gemachten Mängelansprüchen um einen Rückgriff des Kunden, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Abs. 6 Anwendung.

8. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt wegen eines Mangels nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei Vorliegen eines Falles nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben bzw. wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

XIII. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach

der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Des Weiteren ist unsere Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

2. Für mittelbare sowie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur, wenn Vorsatz oder ein grobes Verschulden unserer leitenden Angestellten oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei Vorliegen eines Falles nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in zwei Jahren nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

XIV. Muster

Bei vor oder im Zuge von Vertragsabschlüssen überlassenen Mustern handelt es sich lediglich um Anschauungsmuster. Durch die Überlassung von Mustern vor oder im Zuge von Vertragsabschlüssen werden keine Zusicherungen oder Eigenschaften bzw. ein „Kauf nach Muster“ vereinbart. Bestimmte Eigenschaften werden durch die Überlassung von Mustern nicht vereinbart.

XV. Marken – Lizenzen

1. Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung, unsere Produktbezeichnungen, insbesondere unsere Marken, zu verwenden, diese auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung unserer Markenerzeugnisse ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch der Marken für die herzustellenden Produkte anzusehen.

2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, unter Benennung unserer Produkte und Marken auf Ersatzprodukte hinzuweisen, solche anzubieten oder zu liefern, bzw. solche mit einem Ersatzprodukt in Verbindung zu bringen.

XVI. Erfüllungsort - Anwendbares Recht – Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen aufgrund des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 und das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.



3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Daneben sind wir auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden.

6. Wir behalten uns vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

BARLOG plastics GmbH
Am Weidenbach 8-10
D-51491 Overath
Tel. +49 (2206) 90851-100
Fax +49 (2206) 90851-199
E-Mail: customerservice@barlogplastics.com
Internet: www.barlogplastics.de

Sitz der Gesellschaft: Overath
Amtsgericht Köln HRB 39259
Geschäftsführer: Werner Barlog
USt.Ident-Nr. DE 812122356
Steuer-Nr. 21257070559